STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Rechtsamt	07.05.2013	1444/13 - I/314

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.05.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl der Schöffen Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Anlage/n:

Vorschlagsliste

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen zur Wahl als Schöffen in die Vorschlagsliste der Stadt Wetzlar für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 aufzunehmen.

Wetzlar, den 07.05.2013

D e t t e
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und Sport vom 01.02.2013 endet die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen mit Ablauf des Jahres 2013. Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die Vorschlagslisten für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 von den Gemeinden bis zum 15.06.2013 aufzustellen und bis zum 15.07.2013 bei dem Direktor des Amtsgerichts Wetzlar einzureichen. Die Vorschlagsliste ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Es sollen keine Personen berufen werden:

- die zur Zeit der Aufstellung der Liste nicht in der betreffenden Gemeinde wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG),

- die bei Beginn der Amtsperiode das 25igste Lebensjahr noch nicht und das 70igste Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode schon vollendet haben würden (§ 33 Nr. 2 und 3 GVG):

- die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG),

- die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt ungeeignet sind (§ 33 Nr. 5 GVG)

Für die Aufnahme in die Vorschlagliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Von der Stadt Wetzlar sind insgesamt 46 Personen vorzuschlagen.